

Abteilung Kanu der TSG Calbe/S. e.V. - Bootshausordnung

Die nachfolgenden Bestimmungen wurden durch den Vorstand der Abteilung Kanu der TSG Calbe/S. e.V. beschlossen und sind gültig für alle Mitglieder der Abteilung Kanu sowie auf dem Bootshausgelände befindlichen Gäste.

1. Die Bootshausordnung betrifft:

a) territorial

- das Bootshausgelände mit dem Kulturraum, die Kantine, die Sozialräume;
- die Bootsstände der Wassersportler und Motorwassersportler sowie dem Trainingsraum
- das durch die Abteilung Kanu gepachtete Außengelände mit Toilettenanlage und Bootsstegen;

b) sachlich

- wird auf die Einhaltung von Brandschutz, Sauberkeit, Ordnung und die Regeln der Satzung der TSG Calbe/S. e.V. und des DKV verwiesen.

2. Alle Gebäude, Anlagen und das Inventar sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Eigenmächtige Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Bei Beschädigungen, Verlusten oder Einbrüchen in Bootsschuppen ist unverzüglich der Vorstand zu informieren. Der private Besitz unterliegt nicht der Haftung durch die Abteilung Kanu.

3. Der Vorstand nimmt die Eigentümer- bzw. Besitzerrechte der Abteilung Kanu wahr. Er übt die Schlüsselgewalt über die abteilungseigenen Anlagen aus.

4. Personen, die nicht zum engen Familienkreis eines Mitgliedes gehören, dürfen nur in Begleitung eines Abteilungsmitgliedes das Bootshausgelände betreten.

Besucher unterliegen bei Veranstaltungen und sonstigem Sportbetrieb nur dem gesetzlichen Mindestversicherungsschutz.

5. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Bootsstände und Schuppen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist die eräußerung, Weitergabe u.a. nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

Die Benutzung der Schuppen als Garage ist grundsätzlich nicht erlaubt. Kraftfahrzeuge dürfen max. 24 Stunden in einem Bootsschuppen abgestellt werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

6. Das Befahren des eingezäunten Bootshausgeländes ist nur zu Be- und Entladezwecken gestattet.

7. Der Kulturraum und die Kantine dienen vorwiegend der kulturellen Betätigung aller Abteilungsmitglieder und deren Angehörigen. Vorrang bei der Vergabe durch den Vorstand haben Veranstaltungen der Abteilung Kanu.

Veranstaltungsanträge sind bei dem verantwortlichen Vorstandsmitglied einzureichen. Der Vorstand bzw. der Beauftragte entscheiden über den Kantinenbetrieb.

8. Die mit dieser Bootshausordnung in Verbindung stehenden Beiträgen, Pachten, Raummieten und sonstigen Gebühren werden auf den Mitgliederversammlungen bekannt gegeben.

Alle Mitglieder und Gäste sind an die Einhaltung dieser Ordnung im Sinne eines sportlichen Zusammenlebens gebunden.

Aufgrund ihrer besonderen Verantwortung haben die Mitglieder des Vorstandes ein Recht, auf Einhaltung der gültigen Statuten des DSB, des DKV und der TSG Calbe/S. e.V. zu dringen.

Streitigkeiten werden vorrangig bei Sitzungen des Vorstandes geklärt. Unberührt davon sind Verstöße gegen gesetzliche Regelungen.

TSG Calbe/Saale e.V.
Abteilung Kanu
Bootshaus
Kleine Fischerei 29 a
39240 Calbe/Saale

Beschlossen zur Jahreshauptversammlung am 11.
Februar 1994.

Calbe/S., den 8. Januar 1994


Weber
Vorsitzender